

An die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen  
im Zuständigkeitsbereich der  
Bundesbeauftragten für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

nachrichtlich:  
Bundesministerium für Gesundheit  
Bundesamt für Soziale Sicherung  
GKV-Spitzenverband

**Prof. Dr. Louisa  
Specht-Riemenschneider**  
Die Bundesbeauftragte

Telefon: +49 228 997799 5000

E-Mail: [bfdi@bfdi.bund.de](mailto:bfdi@bfdi.bund.de)

Aktenz.: 13-315/110#1464

**(bitte immer angeben)**

Dok.: 94992/2024

Anlage: //

Bonn, 15.10.2024

## Rundschreiben

### Informationen zum Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Einrichtung einer elektronischen Patientenakte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gesetzlichen Krankenkassen sind nach § 342 Abs. 1 S. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) ab dem 15. Januar 2025 verpflichtet, jedem Versicherten, der nach vorheriger Information gemäß § 343 SGB V der Einrichtung einer elektronischen Patientenakte (ePA) gegenüber der Krankenkasse nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen widersprochen hat, eine von der Gesellschaft für Telematik zugelassene ePA zur Verfügung zu stellen.

Ausweislich § 343 Abs. 1a S. 1 SGB V haben die Krankenkassen ihren Versicherten, bevor sie diesen eine ePA anbieten, umfassendes, geeignetes Informationsmaterial über die

elektronische Patientenakte in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache und barrierefrei zu erteilen.

Zur Unterstützung der Krankenkassen bei der Erfüllung ihrer Informationspflichten hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) im Benehmen mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) geeignetes Informationsmaterial, auch in elektronischer Form, erarbeitet und den Krankenkassen zur verbindlichen Nutzung bereitgestellt.

Angesichts von Anfragen, welche mich zwischenzeitlich erreicht haben, möchte ich mit diesem Schreiben auf zwei Punkte hinweisen:

### **1. Verlinkung zum Informationsmaterial**

Im Hinblick auf den Umfang des zur verbindlichen Nutzung zur Verfügung gestellten Informationsmaterials ist es nachvollziehbar, in einem Anschreiben an die Versicherten zunächst per Link hierauf zu verweisen.

Nicht alle Versicherten haben jedoch die Möglichkeit, einen solchen Link auch einzusehen. Auf Wunsch versicherter Personen sind die Krankenkassen daher aus meiner Sicht gehalten, einen Papierabdruck des Informationsmaterials kostenfrei an diese zu versenden.

### **2. Informationen zum Bestehen eines Widerspruchsrechts gegen die Einrichtung der ePA**

Das Informationsmaterial hat gemäß § 343 Abs. 1a S. 3 Nr. 5 lit. a SGB V auch Informationen über das Recht zu erhalten, der Bereitstellung zu widersprechen.

Ich möchte dazu den Hinweis geben, dass ein Widerspruch gegen die Einrichtung der ePA mittels sämtlicher Kommunikationskanäle (postalisch, telefonisch,

elektronisch, App-gestützt, usw.) durch die Versicherten den Krankenkassen entgegengebracht werden kann.

In der Information über das Bestehen des Widerspruchsrechts darf dabei nicht der Eindruck erweckt werden, der Widerspruch könne nur auf einem Wege, beispielsweise nur online, eingelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass eine rechtmäßige Datenverarbeitung in der ePA nur dann erfolgen kann, wenn die Versicherten zuvor in angemessener Weise informiert wurden. Ich empfehle Ihnen daher, Ihre Informationen an die Versicherten gemäß meinen vorgenannten Hinweisen zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider